



Amtsblatt

Nr.22/2019 vom 29. November 2019 – 27. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten im Jahr 2020
	4	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 01.12.2019 im Zusammenhang mit dem Fest „Velberter Winterzauber“ 2019 in Velbert-Mitte
	6	Teilnahme der Stadt Velbert am „Heimat-Preis“ im Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen
	7	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 835 – Hedwigstraße – vom 15.11.2019
	9	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2020 in der Stadt Velbert
	10	Öffentliche Ausschreibungen
<u>Termine</u>	10	Sitzungstermine für die Monate Dezember 2019 und Januar 2020

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten
im Jahr 2020**

vom 26.11.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 26.11.2019 für die Stadt Velbert folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31.12.1974 dürfen im Jahr 2020 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Devotionalien und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein

05., 19. und 26. Januar
02. und 16. Februar
08. und 15. März
05., 19. und 26. April
10., 17., 21., 24. und 31. Mai
11., 14., 21. und 28. Juni
05., 12., 19. und 26. Juli
09., 16., 23. und 30. August
06., 13., 20. und 27. September
03., 18. und 25. Oktober
08., 15. und 29. November
06., 13. und 20. Dezember

§ 2

Verkaufsstellen im Stadtteil Langenberg in den Grenzen des historischen Stadtkerns dürfen im Jahr 2020 an den nachfolgend aufgeführten 40 Sonn- und Feiertagen zum Verkauf von Büchern und Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen ab 11.00 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein:

05., 19. und 26. Januar
02. und 16. Februar
08. und 15. März
05., 19. und 26. April
10., 17., 21., 24. und 31. Mai
11., 14., 21. und 28. Juni
05., 12., 19. und 26. Juli
09., 16., 23. und 30. August
06., 13., 20. und 27. September
03., 18. und 25. Oktober
08., 15. und 29. November
06., 13. und 20. Dezember

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Inhaber der geöffneten Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 26.11.2019

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 27.11.2019

gez.
Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Verkaufsstellenöffnung am 01.12.2019 im Zusammenhang mit dem Fest „Velberter Winterzauber“ 2019 in Velbert-Mitte

vom 26.11.2019

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
 - Thomasstraße bis Poststraße
 - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
 - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Mittelstraße
 - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße
 - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
 - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
 - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße

am Sonntag, den 1. Dezember 2019 im Zusammenhang mit dem Fest „Velberter Winterzauber“ 2019 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Velbert, den 26.11.2019

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 27.11.2019

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die Teilnahme der Stadt Velbert am „Heimat-Preis“
im Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen.“
vom 28.11.2019**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung stellt bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Teilnahme am „Heimat-Preis“ im Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“
2. Vorbehaltlich der Gewährung der Förderung vergibt die Stadt Velbert einen Heimat-Preis an ehrenamtlich Engagierte in Höhe von jährlich insgesamt 5.000 Euro.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 28.11.2019

gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 835 – Hedwigstraße –
vom 15.11.2019**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 835 – Hedwigstraße – einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 835 – Hedwigstraße – mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 835 – Hedwigstraße – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **09.12.2019** bis einschließlich **20.01.2020**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, Planungsamt 3.1, Etage 0, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Ferner liegen mit öffentlich aus:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 835 – Hedwigstraße – der Stadt Velbert; TAC – Technische Akustik, Grevenbroich vom 08.04.2019

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie die vorgenannten und weitere Informationen auch unter: www.stadtplanung.velbert.de

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, – so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (**bis zum 20.01.2020**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m.

§ 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

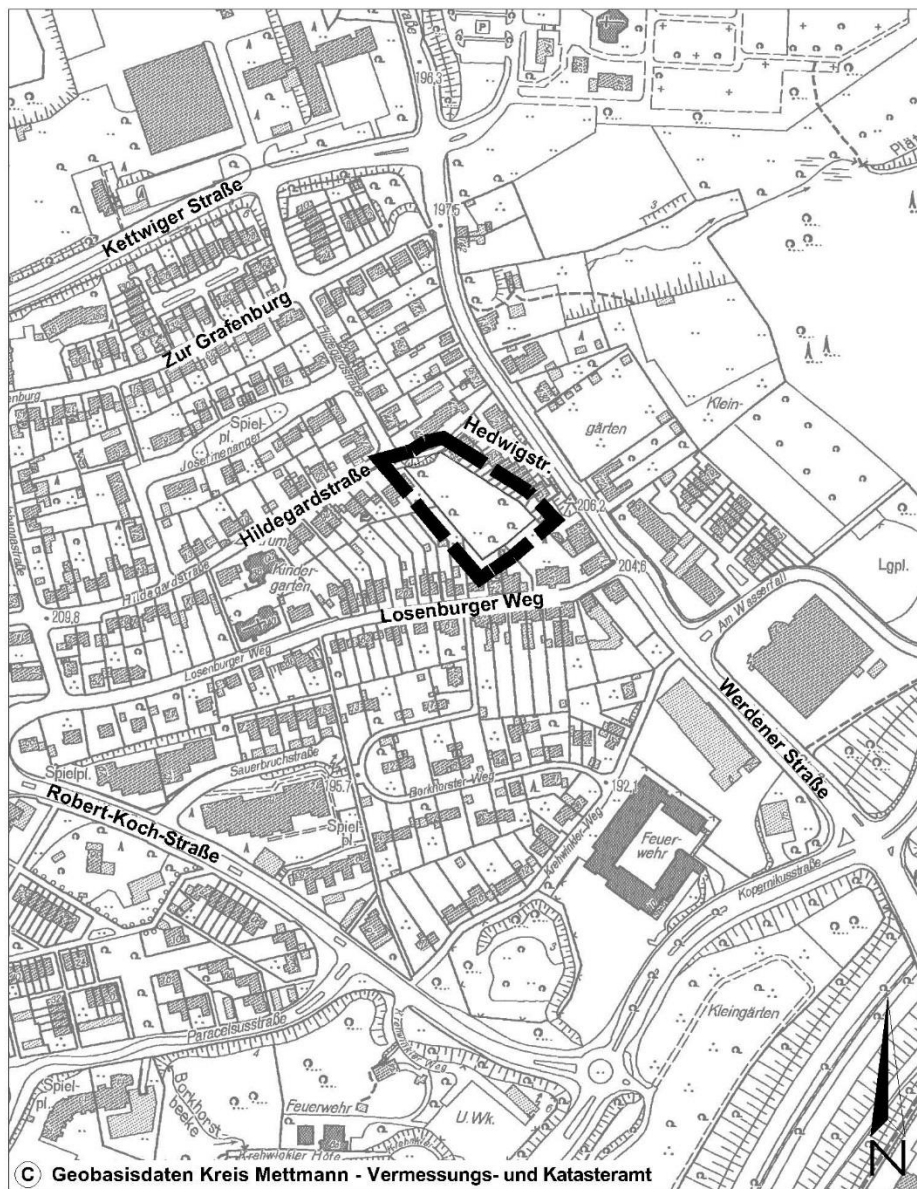
Diese im Amtsblatt der Stadt Velbert veröffentlichte Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 15.11.2019

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 835 - Hedwigstraße -

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Kommunalwahlen 2020 in der Stadt Velbert

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen in der Stadt Velbert auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Velbert ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung vom 07.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt 21/2019 am 19.11.2019) über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.
2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
Es ist zu beachten, dass die Bewerber für die Direktwahl in den Wahlbezirken erst nach der Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung (s. Ziffer 1) nominiert werden dürfen.
3. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
4. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 59. Tag vor der Wahl (16.07.2020), 18 Uhr (Ausschlussfrist), bei mir eingereicht werden (zuständige Stelle des Wahlleiters der Stadt Velbert: Zentrale Dienste – Projekt Wahlen –, Velbert-Mitte Rathaus, Thomasstraße 1, 2. Stock, Zimmer 169). Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein. Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.
5. Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Stadt Velbert vertreten sind, sowie die von Einzelbewerbern, müssen von fünf Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Reserveliste von mindestens 67 Wahlberechtigten des Wahlgebietes.
6. Wahlvorschläge für die Wahl der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Stadt Velbert vertreten sind sowie die von Einzelbewerbern, müssen von mindestens 310 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterschrieben sein.

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sowie die Wahlbezirkseinteilung werden ab sofort von der unter Ziffer 4 genannten Stelle kostenlos ausgegeben. Die Vordrucke können auch per E-Mail (wahlen@velbert.de) angefordert werden.

Außerdem werden zu den Einzelheiten des Bewerberaufstellungsverfahrens schriftliche Hinweise beigefügt.

Velbert, den 29.11.2019

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Dirk Lukrafka

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Abbruch der Grundschule Fontanestraße
- Umbau zu einer Kindertagesstätte Lindenstr.3

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen unter dem Vorbehalt von Änderungen

Dienstag,	03.12.,	Betriebsausschuss KVBV (Sitzungsort wird noch bekannt gegeben)
Donnerstag,	12.12.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
Freitag,	13.12., (16.00 Uhr)	Verbandsversammlung VHS (Rathaus, Heiligenhaus, Großer Saal)

Weihnachtsferien: 23.12. – 06.01.2020

Darüber hinaus sind bereits folgende Sitzungen für das Jahr 2020 vorgesehen:

Dienstag,	21.01.,	Kulturausschuss (Vorburg, Schloss Hardenberg)
Mittwoch,	22.01.,	Betriebsausschuss KVBV (Vorburg, Schloss Hardenberg)
Dienstag,	28.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	29.01.	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Bürgerhaus Langenberg)